



GESETZBLÄTT

der Deutschen Demokratischen Republik

213

1975

Berlin, den 11. März 1975

Teil I Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
3.1.75	Anordnung über das Institut für Kulturbauten!.....	213
6. 2. 75	Anordnung Nr. 2 über die Ausgabe neuer Banknoten der Deutschen Demokratischen Republik	215
7. 2. 75	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 126/1 — Technische Sicherheit in Bohr- und Förderbetrieben — (Bohrordnung).....	215
10. 2. 75	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Anordnung über die Verbindlichkeit der Technischen Grundsätze für den Bau und die Prüfung von Aufzügen.....	216
27.1. 75	Anordnung über Eintrittspreise für Jugendtanzveranstaltungen	217
15. 2. 75	Anordnung Nr. 2 über die Spezialheime der Jugendhilfe	217
24. 2. 75	Anordnung Nr. Pr. 117 über die Industriepreise für Geräte der Lichtbogen-, Plast- und Widerstandsschweißtechnik	218
	Berichtigung	218
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	219
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	219

Anordnung über das Institut für Kulturbauten

vom 3. Januar 1975

Im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Institut für Technologie kultureller Einrichtungen wird in das „Institut für Kulturbauten“ umgebildet.

(2) Das Institut für Kulturbauten tritt in alle Rechte und Pflichten seines Vorgängers ein.

§ 2

Aufgaben und Arbeitsweise des Instituts für Kulturbauten sowie seine Rechtsstellung werden im Statut (Anlage) geregelt.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Mai 1963 über die Errichtung des Instituts für Technologie kultureller Einrichtungen (GBl. II Nr. 50 S. 354) außer Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1975

Der Minister für Kultur

H o f f m a n n

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut des Instituts für Kulturbauten

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Institut für Kulturbauten (nachstehend Institut genannt) ist die wissenschaftliche Einrichtung für die Forschung, Entwicklung und Erprobung von Kulturbauten.

(2) Das Institut untersteht dem Ministerium für Kultur.

(3) Das Institut ist juristische Person. Sein Sitz ist die Hauptstadt der DDR, Berlin.

(4) Das Institut ist Haushaltsorganisation. Die Haushaltsmittel werden vom Ministerium für Kultur bereitgestellt.

Aufgaben

§ 2

(1) Das Institut erarbeitet wissenschaftliche Grundlagen für die Planung und Projektierung sowie Entwurfsgrundlagen, Richtlinien und Kennziffern für den Neubau und die Rekonstruktion von Kulturbauten. Das betrifft insbesondere folgende Arten von Kulturbauten:

- Kultur- und Freizeitzentren,
- Kulturhäuser, Klubs, Kulturparks und Freilichtbühnen,

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Titelblatt und Stichwortverzeichnis für das Jahr 1974